

Satzung

§1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr, Dauer

(1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma MentorMe gUG (haftungsbeschränkt)

(1) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen)

§2 Gegenstand

“Zweck der gUG ist die Förderung der Berufsbildung junger Frauen aller sozialer Schichten, behindert und nicht behindert, im Bereich der Studienhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Organisation und Durchführung weiterbildungsrelevanter Veranstaltungen (Workshops): hierbei werden diese in Form von Online- und Präsenzseminaren zu Themenbereichen Selbstmanagement und Leadership veranstaltet. Hierbei wird durch die Einbeziehung beruflich erfolgreicher Personen die Weitergabe und Vermittlung beruflicher Tipps, branchenbezogenen Know-how sowie Kontakte und anderer berufsrelevanten Kenntnisse den Teilnehmer vermittelt
- Organisation und Betreuung des Programms zur Förderung der Berufsbildung junger Frauen durch individuell berufsbezogenes Mentoring durch ehrenamtlich fungierende Mentoren mit Berufserfahrung in Form monatlich durchgeführter Veranstaltungen mit einer Laufzeit von einem Jahr
- Partnerschaften mit Universitäten und Hochschulen mit sozial- und geisteswissenschaftlichen Studienangeboten mit dem Ziel, das Programm an junge Frauen (Studentinnen) zu bewerben.
- Partnerschaften mit Einrichtungen der Erwachsenen- und Weiterbildung im nationalen und internationalen Rahmen mit dem Ziel/Thema der Förderung individueller und beruflicher Weiterentwicklung
- Aktives Auftreten bei Messen und Bildungskongressen

Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten.“

§3 Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die gesellschaftsvertraglichen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Vermögensbindung

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 1.000,00,- EUR.

(2) Hiervon übernehmen:

<u>Gesellschafter</u>	<u>Gesellschaftsanteile</u>	<u>Nennbetrag in EUR</u>
Frau Karin Heinzl-Ransmayr	1	1.000,00

(3) Die Stammeinlage ist nach Abs.2 nach Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrages sofort fällig.

§5 Geschäftsführung und Vertretung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Geschäftsführung unterliegt dem Weisungsrecht der Gesellschafter.

(2) Ist nur ein Gesellschafter bestellt, so vertritt er die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinsame oder einem Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.

(3) Durch Beschluss der Gesellschaftsversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.

(4) Durch Beschluss der Gesellschaftsversammlung kann ein oder können mehrere Geschäftsführer von der Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 6 Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafter üben ihre Rechte in der Gesellschaftsversammlung aus. Die Gesellschaftsversammlungen werden durch den oder die Geschäftsführer einberufen. Jeder Geschäftsführer ist berechtigt, die Versammlung alleine einzuberufen.

(2) Zur Gesellschaftsversammlung sind die Gesellschafter von der Geschäftsführung unter Wahrung einer Frist von mindestens vierzehn Tagen schriftlich oder in Textform, unter Nennung der Tagesordnung, zu laden.

(3) Die Gesellschaftsversammlung ist auch dann von der Geschäftsführung einzuberufen, wenn 1/3 des Stammkapitals dies verlangen. Kommt die Geschäftsführung diesem verlangen nicht binnen vier Wochen nach, sind die betroffenen Gesellschafter befugt, die Einladung nach oben stehenden Vorschriften selbst vorzunehmen.

(4) Die Gesellschaftsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist.

§ 7 Beschlussfassung

(1) Gesellschaftsbeschlüsse werden mit einfacher relativer Mehrheit gefasst, soweit das Gesetz und dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmen.

(2) Beschlüsse, die die Änderung des Gesellschaftsvertrages oder die Auflösung der Gesellschaft zum Gegenstand haben, bedürfen einer absoluten Dreiviertelmehrheit der Stimmen. Der Beschluss muss notariell beurkundet werden. Jeder Geschäftsanteil gewährt eine Stimme. Stimmenthaltung und Stimmengleichheit gelten als Ablehnung.

(3) Die Gesellschafter sind berechtigt, sich in der Gesellschaftsversammlung durch einen anderen Gesellschafter oder durch einen gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Person der rechts-, steuer-, oder wirtschaftsprüfenden Berufe vertreten zu lassen. Im Falle einer Bevollmächtigung ist zu Beginn eine schriftliche Vollmacht des vertretenen Gesellschafters zu übergeben.

§ 8 Verfügung über Geschäftsanteile

Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von solchen oder deren Verpfändung ist nur aufgrund eines Beschlusses der Gesellschaftsversammlung zulässig.

§ 9 Einziehung von Geschäftsanteilen

(1) Die Einziehung eines Geschäftsanteils eines Gesellschafters ist ohne dessen Zustimmung möglich, wenn

(a) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet wird oder das Insolvenzverfahren mangels Masse abgelehnt wird,

(b) in seinen Geschäftsanteilen eine Zwangsvollstreckung betrieben wird, und es dem Gesellschafter nicht gelingt, binnen zwei Monaten die Aufhebung der Vollstreckungsmaßnahmen zu erreichen,

(c) ein wichtiger Grund zur Einziehung des betreffenden Gesellschafters Anlass gibt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn der Gesellschafter die ihm obliegenden Pflichten grob verletzt oder ihm obliegende Pflichten nicht nach zweimaliger Ermahnung in schriftlicher Form oder Textform, binnen vier Wochen erfüllt.

(2) Die Einziehung bedarf eines Beschlusses der Gesellschaftsversammlung. Dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu.

(3) Statt der Einziehung kann die Gesellschaftsversammlung verlangen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder an eine von ihr benannte Person übertragen wird.

§ 10 Kündigung eines Gesellschafters

(1) Die Mitgliedschaft in der Gesellschaft kann mit sechsmonatiger Frist, zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres gekündigt werden.

(2) Die Kündigung führt zur Einziehung des Geschäftsanteils. Statt der Einziehung kann die Gesellschaftsversammlung verlangen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder an eine von ihr benannte Person übertragen wird.

§ 11 Tod eines Gesellschafters

(1) Der Geschäftsanteil eines verstorbenen Gesellschafters kann durch Beschluss der verbleibenden Gesellschafter entweder eingezogen oder übertragen werden. Bei dieser Beschlussfassung haben die Erben oder die anderweitig durch Verfügung des Todes wegen Begünstigten des verstorbenen Gesellschafters kein Stimmrecht.

(2) Der Beschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Kenntnis des Erbfalls zu treffen.

§ 12 Auseinandersetzung – Abfindung

Im Falle der Einziehung, Übertragung eines Geschäftsanteiles oder der Kündigung eines Gesellschafters erhält der Gesellschafter nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 13 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten und Steuern, jedoch nur bis zu einem Betrag von insgesamt 300,00 EUR.

§ 14 Auflösung der Gesellschaft

bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung und der sozialpädagogischen Bildung und Betreuung von Kindern im Sinne von § 52 der Abgabenordnung.